

PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF UND AN KULTURDENKMÄLERN IN HESSEN

EINE ERSTE BILANZ

Vor zwei Jahren, am 6. Oktober 2022, veröffentlichte das damalige Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst in seiner Funktion als Oberste Denkmalschutzbehörde die ›Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern‹. Ziel dieser Richtlinie ist es, Planungen, Genehmigungen und bauliche Umsetzungen von Solaranlagen zu beschleunigen, damit auch Kulturdenkmäler zur Energiewende beitragen können.

In der Regel sind die Anlagen seit zwei Jahren nach einer genauen Prüfung durch die Denkmalschutzbehörden zu genehmigen oder genehmigungsfähige Alternative zu finden. Bei der genauen Prüfung des Antrags sind die Ausweisungsgründe sowie die geplanten baulichen Eingriffe in die Substanz des Denkmals zu berücksichtigen.

Zu klären gilt es, wie Solaranlagen auf oder an Kulturdenkmälern angebracht werden können, ohne die städtebaulichen oder künstlerischen Denkmalwerte und damit das Erscheinungsbild der Gebäude, Dachlandschaften oder Ortsbilder nachhaltig zu beeinträchtigen. Um Lösungen für diese häufigen Fragestellungen anbieten zu können und um sich auf einen landesweiten Standard zu verständigen, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen parallel zur Richtlinie eine digitale Handreichung publiziert. Diese stellt nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen des Genehmigungsprozesses und die fachlichen Grundlagen der Abwägungsentscheidung dar, sondern liefert auch Hinweise und Anregungen für objektbezogene Lösungen bei der An- und Aufbringung von Solaranlagen (Abb. 1).

Seit zwei Jahren wird die Richtlinie nun angewendet: Zeit genug für eine erste Bilanz. Im



Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 1. April 2024 wurden 1.057 Anträge für Photovoltaikanlagen bei den Denkmalschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in Hessen eingereicht. Von allen Anträgen konnten 98,6 Prozent mit Hilfe der ›Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern‹ genehmigt werden. Und hier sind nur die isolierten Verfahren gezählt. Größere Sanierungsmaßnahmen, welche die Anlage von Photovoltaikanlagen einschließen, sind nicht enthalten. Die realen Zahlen von genehmigten Anlagen sind daher tatsächlich noch viel höher einzuschätzen. Dies ist ein durchschlagener Erfolg! Die intendierte Vereinfachung und Beschleunigung im Antrags- und Genehmigungsverfahren ist für die Nutzung von Photovoltaikanlagen umgesetzt worden und Hessen beim Thema Denkmal- und Klimaschutz einen großen Schritt vorangegangen.

Verena Jakobi

Abb. 1:
Ehem. Schulgebäude mit Garten
 Verringerung der Beeinträchtigung durch Anbringung der Solaranlage auf der Gebäuderückseite, eine geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten und eine farblich einheitliche Gestaltung der Module.
 Foto: S. Lieding, LfDH

